

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innenausschuss Frau Barbara Ostmeier Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Per Mail Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Telefon:(0431) 988 1625 lb@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5546

Kiel, 18. März 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf bedanke ich mich herzlich. Ich begrüß sehr, dass die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz als Grundlagen gesehen werden, Anforderungen zur Barrierefreiheit auch in der Vollzugspraxis hinreichend zu beachten.

In konstruktiven Gesprächen mit dem Referatsleiter Bauordnungsrecht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, konnte Einigkeit darin erzielt werden, die Barrierefreiheit zu fokussieren und die Anforderungen umzusetzen.

Darüber hinaus würde ich es begrüßen, wenn folgende Punkte Berücksichtigung fänden:

Dokumentation

Ich befürworte, dass die Änderung der Bauvorlagenverordnung weitere Dokumentationspflichten in der Weise vorsieht, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auch in den Bauvorlagen auszuweisen sind. Dort sollte die mobile als auch die visuelle Barrierefreiheit dargestellt werden.

In Form eines Barrierefrei-Konzeptes (analog einem Brandschutzgutachten) könnte ein fachlich aussagekräftiger Plan zur Barrierefreiheit sichergestellt werden. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sind dann in der Planung und Ausführung des Bauvorhabens umzusetzen.

§14 Brandschutz

Es sollten konkrete Regelungen über barrierefreie Flucht- und Rettungswege mit aufgenommen werden. Der Bereich des Brandschutzes ist nur dann konsequent geregelt, wenn baulich Maßnahmen für eine barrierefreie Selbstrettung verpflichtend eine Rolle spielen.

§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg

Die Gewährleitung zur Selbstrettung für Menschen mit Behinderung wird hier bislang nicht erwähnt. Ergänzt werden sollte deshalb, dass "barrierefreie Rettungswege berücksichtigt und eingerichtet werden".

§ 39 Aufzüge

Generell sollten alle Geschosse barrierefrei erreichbar sein. Für eine älter werdende Gesellschaft und die Schaffung inklusiver Wohnangebote gibt es einen großen Bedarf an barrierefreiem und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum.

Es sollte der Hinweis auf die VDI 6017:2015-08 (Stand der Technik) aufgenommen werden, der einen Rettungsaufzug mit Funktionserhalt (Steuerung für den Brandfall) zur Selbstrettung als Option der barrierefreien Entfluchtung darstellt.

Besondere Schwierigkeiten oder auch unzumutbare Mehrkosten sollten klar definiert werden.

§ 49 Stellplätze

Ergänzt werden sollte, dass "mindestens ein Behindertenparkplatz eingeplant wird." Barrierefreie Stellplätze sollten nicht ablösbar sein.

§ 50 Barrierefreies Bauen

Ergänzt werden sollte, dass dem Wohnungsbau nahen Nutzungsformen, wie Studentenwohnheimen, Frauenhäusern etc. die Anforderungen nach Absatz (1) gelten. Der vierte Absatz sollte ebenfalls im Hinblick auf den "unverhältnismäßiger Mehraufwand" konkretisiert werden, damit nicht durch unterschiedliche Auslegungen auf Barrierefreiheit verzichtet werden kann. Das Vorhandensein des Aufwandes muss unter Nachweis dargelegt werden und nur im Einzelfall tolerierbar sein.

§ 66 Bautechnische Nachweise

Da die Nachweiserbringung der Barrierefreiheit wird eingeführt, sollte ergänzt werden, dass die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach näherer Maßgabe der Verordnung... nachzuweisen ist.

§ 70a Beteiligung der Öffentlichkeit

Ergänzt werden sollte, dass "der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder der Beirat für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen ist."

Die umfassende Barrierefreiheit ist mir sehr wichtig. Barrierefreies Planen und Bauen stellt vor dem Hintergrund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur und Vielfalt an Bedarfen von Menschen in der Gesellschaft eine nachhaltige und wirtschaftliche Investition in die Zukunft dar.

Barrieren, die uns alle behindern, sollten nicht der bauliche Standard sein. Ein Gebäude von Beginn an barrierefrei geplant, kann annähernd kostenneutral erstellt werden. Zudem trägt eine klare Regelung zur Barrierefreiheit zur Erleichterung des Planungs- und Realisierungsprozesses bei.

Viele Bereiche sind in der LBO bereits positiv im Sinne der Barrierefreiheit baulich verpflichtend geregelt, werden aber nicht umgesetzt. Es bedarf deutlicher Sanktionsmaßnahmen, um diese durchzusetzen und einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Hase